

3735/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3776 - NR/1997 betreffend anonyme Qualitätskontrollen im universitären Lehrbetrieb, die die Abgeordneten Dr. BRAUNEDER und Kollegen am 26. Februar 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Die von Ihnen mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1997 erlassene Evaluierungsverordnung, BGBl. Nr.224/1997, ermöglicht bereits jetzt laufende "Überprüfungen der Effektivität und Effizienz universitärer Lehr- und Forschungstätigkeit sowie universitätsbezogener Maßnahmen".

Zweifeln Sie nunmehr an der Effizienz dieser Verordnung und beabsichtigen Sie diese zu ändern ?

Es gibt keinen Grund, die Evaluierungs - Verordnung zu ändern. Derzeit wird die Verordnung an den UOG 1993 - Universitäten umgesetzt.

2. Im Falle, daß Sie die Evaluierungsverordnung nicht zu ändern gedenken und daher für effizient halten: Wie begründen Sie die zusätzlichen Kontrollmaßnahmen ?

Die Evaluierungsaufträge des UOG 1993 an die universitären Organe, an das Universitätenkuratorium und an den Wissenschaftsminister sehen die Evaluierung von Lehrleistungen, von Forschungsleistungen sowie der Auswirkungen von Maßnahmen vor. Darüber hinaus sind

Organisationsanalysen oder Beratungsstudien, die sich mit Organisationsschwächen beschäftigen, zum Beispiel im Studienbetrieb, zweckmäßig.

3. § 4 der erwähnten Evaluierungsverordnung normiert eine breite Palette von Evaluierungsarten: Heranziehung externer Fachleute zur Bewertung von Forschungstätigkeiten, Sachverständigenbefragungen und Sachverständigengutachten sowie Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden.

Werden diese Evaluierungsarten ausgeschöpft?

Wenn ja, welche Ergebnisse haben sie bisher gezeitigt?

Wenn nein, warum nicht?

4. Warum genügen Ihnen Ergebnisse der Evaluierungsverordnung nicht?

Ergebnisse von Tätigkeiten aufgrund der Evaluierungsverordnung können wegen der kurzen Zeit seit dem Inkrafttreten noch nicht vorliegen.

5. Lässt sich die geplante Entsendung von anonymen Qualitätskontrolloren im Auftrag Ihres Ministeriums mit der im Universitätsstudiengesetz verankerten Hochschulautonomie vereinbaren?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Meine Absicht war und ist es nicht, "Qualitätskontrollore", wie die Anfragesteller meinen, auszusenden. Die Qualität der Lehre zu prüfen, ist nicht Aufgabe des Wissenschaftsministers selbst, sondern der hierfür vorgesehenen Organe der Universitäten.

6. Halten Sie es mit einem demokratischen Rechtsstaat vereinbar, Qualitätskontrollen an den Universitäten anonym durchzuführen?

Wenn ja, was spricht aus Ihrer Sicht für die Anonymität?

Wenn nein, wieso greifen Sie zu der umstrittenen - und wohl zu Recht! - als Beispiel empfundene Kontrollmaßnahme?

Von "Bespitzelung" haben einige Kommentatoren in den Medien geredet, nicht jedoch ich.

7. Auf welcher Rechtsgrundlage basieren die von Ihnen geplanten Kontrollen?

Die von den Anfragstellern behaupteten "Kontrollen" habe ich nicht ins Auge gefaßt, somit erübrigt sich die Beantwortung der Frage nach der "Rechtsgrundlage"

8. Aus welchen Budgetansätzen oder -titeln beabsichtigen Sie die Kosten für diese Kontrollen zu bedecken?

Die Unterstützung von Organisationsanalysen, die die Universitäten durchführen lassen, können aus Mitteln der Auftragsforschung des Ministeriums oder aus "Aufwendungen für Universitäten" bezahlt werden.

9. haben Sie eine genaue Kostenaufstellung für die zusätzlichen Kontrollen in Auftrag gegeben ?

Wenn ja, wie sieht diese aus?

Wenn nein, warum nicht ?

Ich habe die von den Anfragstellern vermuteten "Kontrollen" nicht in Auftrag gegeben; die erfragte "Kostenaufstellung" existiert daher nicht.

10. Das Problem der beklagten didaktischen Ineffizienz an Österreichs Hochschulen läßt sich zu einem nicht unerheblichen Teil auf budgetbedingten Personalmangel zurückführen.

Haben Sie je daran gedacht, anstelle der von Ihnen geplanten Kontrollmaßnahmen um deren Gegenwert zusätzliches Lehrpersonal - Lektoren, Lehrbeauftragte, Gast - professoren etc. - einzustellen ?

Wenn ja, wann und in welchem Umfang?

Wenn nein, warum nicht?

Eine allgemeine "didaktische Ineffizienz an Österreichs Hochschulen", wie die Fragesteller vermuten, habe ich nie behauptet. Zweifellos gibt es Schwächen bei einzelnen Hochschul - lehrern. Die Begründung für Schwächen in der Lehre liegen aber keineswegs im Personal - mangel, von einigen wenigen Bereichen abgesehen.

11. Haben Sie Maßnahmen erwogen, den eklatant gestiegenen Verwaltungsaufwand im Hochschulbereich - mitverursacht durch einen unzumutbaren Schwall von Gesetzen und Verordnungen - im Sinne einer höheren Effizienz des Forschungs - und Lehr - betriebs einzudämmen ?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Den "Schwall von Gesetzen und Verordnungen", den die Fragesteller behaupten, gibt es nicht. Bekanntlich wurden durch das von mir eingebrachte Bundesgesetz über Studien an Universitäten 1997 elf Gesetze und 120 Verordnungen ersetzt. Bei der Durchführung des UOG 1993 wurde von der üblichen Verwaltungspraxis, durch eine hohe Anzahl von Erlässen Interpretationen des Gesetzes den Dienststellen nahezubringen, abgesehen. Mit beiden Re - formgesetzen wurde bekanntlich konsequent dereguliert, und Entscheidungsbefugnisse wur - den delegiert. Ziel beider Reformgesetze ist es, die Effizienz des Forschungs - und Lehrbetrie - bes zu erhöhen. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen bei der Durchführung der Refor - men gelingt dies auch.